



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt

Auskunft erteilt: Frau Hey

Coßbau Verwaltungs- GmbH
Lokschuppen 1
29410 Hansestadt Salzwedel

Dienststitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 340

Tel.: +49 3931 607350
Fax: +49 03931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70F/2022-04635

Datum:
25.01.2023

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG.

zum Vorhaben:

Waldumwandlung nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG)
nahe Heiligenfelde
hier: Errichtung eines Solarpark Heiligenfelde

am Standort:

Außenbereich

Gemarkung Heiligenfelde
Flur 4
Flurstücke 172/11 225/13 262/13 264/13 266/13 268/13 270/58 271/58 275/55 278/50

Aktenzeichen

70F/2022-04635

Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind.

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL



Gliederung:

I.	Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG	3
II.	Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG	3
III.	Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.	8

Anlagen:

A1.	Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG	
-----	--	--

I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

I.1 Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere

siehe Anlage A1

I.1.1 der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten, siehe Anlage A1

I.1.2 des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

siehe Anlage A1

I.2 Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

siehe Anlage A1

I.3 Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge

siehe Anlage A1

I.3.1 der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung, siehe Anlage A1

I.3.2 der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

siehe Anlage A1

II. Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

II.1	<u>Merkmale der Vorhaben</u> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
II.1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	Auf den Flächen der außer Betrieb genommenen Quarzsandgrube Heiligenfelde-West, Verbandsgemeinde Seehausen, Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde ist in Teilbereichen das Projekt „Solarpark Heiligenfelde“ der Gemeinde Altmärkische Höhe geplant. Dazu wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst eine Fläche von 14,6 ha. Die Gesamtflächengröße des im B-Plan enthaltenen Sondergebietes zur Errichtung von PV-Anlagen im ehemaligen Tagebau entspricht etwa 5,3 ha. Im Umweltbericht des B-Planes (IIP 2022) ist für die Waldbeseitigung eine Fläche von 7,273 ha ausgewiesen, (Gemarkung Heiligenfelde, Flur 4, Flurstücke 172/11, 225/13, 262/13, 264/13, 266/13, 268/13, 271/58, 270/58, 275/55 und 278/50). Die geplante Nutzung verursacht die Beseitigung von Waldflächen.
II.1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,	Die für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage vorgesehene Fläche beschränkt sich auf das Plangebiet innerhalb der ehemaligen Quarzsandgrube Heiligenfelde- West. Es grenzt die Quarzsandgrube Heiligenfelde Ost an.
II.1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,	Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage umfasst ausschließlich eine Flächennutzung im o. g. Umfang vollständig innerhalb ehemaliger Trockenschnittflächen des bestehenden Tagebaus Heiligenfelde West. Teilflächen des ehemaligen Abbaugeländes wurden bereits wiederaufgeforstet bzw. haben sich teilweise durch Sukzession wiederbewaldet. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Waldumwandlung auf 7,273 ha zu betrachten.
II.1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	Bei den zu berücksichtigenden Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt. Gegebenenfalls in sehr geringem Umfang anfallende Abfälle (z. B. Verpackungsmaterial) werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entsorgt. Die Umzäunung wird rückbaubar errichtet.
II.1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Erhebliche vorhabensbedingte Umweltverschmutzungen, z. B. durch mengenmäßig bedeutsame Emissionen von Schadstoffen bzw. Lärm, sind nicht zu erwarten. In der Bauphase werden moderne, lärmreduzierte Maschinen zur Verringerung von Emissionen sowie von Störungen durch Lärm eingesetzt.
II.1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	

II.1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Beim Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen können eventuelle gefährdende Stoffe / Materialien, wie Kraft- und Schmierstoffe bzw. Motoröle, nur im Havariefall und nur in begrenzter Menge anfallen. Einer Brandausbreitung wird durch die Errichtung eines Löschwasserbrunnens vorgebeugt.
II.1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,	Fahrzeuge, bei denen mit Kraftstoffen und Motorölen gearbeitet wird, sind entsprechend den technischen Vorschriften so zu warten, dass Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen sind. Zur Vermeidung von Unfällen gelten die betrieblichen Vorschriften zur Einhaltung von Sicherheitsstandards.
II.1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.	Bei der Bauausführung wird ein neuer und umweltverträglicher Stand der Technik angewendet. Es werden Baumaschinen und -geräte eingesetzt, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden. Etwaige wassergefährdende Hilfs- und Betriebsmittel sind gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften zu verwenden und zu lagern. Alle Abfälle sowie Abwässer werden fachgerecht aufgenommen und entsorgt.
II.2 Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
II.2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Bei den Vorhabenflächen handelt es sich im Wesentlichen um zur Rohstoffgewinnung im Trockenschnitt ausgekieste Abbauflächen innerhalb der Quarzsandgrube Heiligenfelde-West bzw. daran angrenzende Strukturen, die noch nicht ausgebeutet wurden. Die bewaldeten Bereiche werden forstwirtschaftlich genutzt. Der zu betrachtende Wirkraum im Bereich des Sandabbaus befindet sich unweit östlich der Ortslage Heiligenfelde, einem T-förmigen Straßendorf mit Kirche. Der Raum liegt im Südwesten der sog. Altmärkischen Höhe, einem niedrigen pleistozänen Höhenzug, der die Einzugsgebiete der Flüsse Jeetze im Westen und Biese/Aland im Osten voneinander trennt. Die pleistozänen Hochflächen werden von Bodengesellschaften der Sander und sandigen Platten charakterisiert und aufgrund der kargen, durchlässigen Sandböden vorrangig forstlich (v. a. Kiefer, Waldgebiete Rathslebener Holz, Gageler Holz, Erhebungen Mühlenberg, Heidberg und Torfberg, weiter im Norden Hoher Berg, Johannisberg ...) oder auch zur Rohstoffgewinnung genutzt (Quarzsandgrube Heiligenfelde, Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung Nr. VI „Kies- und Kiessande Rathsleben“). Im erweiterten Betrachtungsraum wird die angrenzende Kulturlandschaft durch die typischen Landschaftsbestandteile der Altmark geprägt. Die hiesige Bodennutzung setzt sich wie folgt zusammen: – forstwirtschaftliche Nutzung der sandigen Böden – überwiegend ackerbauliche Nutzung auf den besseren lehmigen bis anleh-migen Böden (Grund- und Endmoränenflächen) – Grünlandnutzung in den Talauen/Niederungen der Vorfluter bei flurnah auftretendem Grundwasser – Ortslagen mit dörflichem Charakter Das von sandgeprägten Böden gekennzeichnete Untersuchungsgebiet ist vorrangig mit weitgehend zusammenhängenden Kiefernforsten bewaldet. Die Forstwirtschaft besitzt neben der Rohstoffgewinnung die größte wirtschaftliche Bedeutung des Standortes. Nur im Umfeld der pleistozänen Hochflächen spielt der Ackerbau eine größere Rolle.
II.2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Im Untersuchungsraum dominiert Kiefernforst und Intensivacker. Die Nutzung bedingt eine geringe strukturelle Vielfalt, die wiederum die biologische Vielfalt auf einem geringen Niveau belässt. Die ökologisch wertvollsten Strukturen des Untersuchungsgebietes stellen die Waldkanten, Randstreifen mit Gras- und Krautfluren, schütterten Aufforstungsflächen sowie die Böschungs- und ehemaligen Abbaubereiche und die Ufer-ränder des Abbaugewässers innerhalb des (ehem.) Quarzsandtagebaus Heiligenfelde dar. Der stattgefunden Sandabbau im Tagebau Heiligenfelde und die anschließende, teils naturnahe Waldentwicklung auf den armen Rohbodenstandorten sowie die Ufer des mit dem Nassabbau entstandenen Tagebaugewässers stellen aufgrund der in diesem Raum seltenen Struktur und Flächengröße aus gutachterlicher Sicht eine Bereicherung für die biologische Vielfalt dar. Kleine Mulden im Abbaubereich können temporär mit Wasser gefüllt sein. Dauerhafte Gewässer liegen außerhalb des unmittelbaren Plangebietes. Das direkte Vorhabengebiet wird beherrscht Waldflächen und teils vegetationsfreien Rohbodenflächen des ehemaligen Tagebaus Heiligenfelde. Angrenzend im Nahumfeld treten neben den bereits ausgebeuteten und teilweise wiederaufgeforsteten Abbaufeldern vor allem artenarme forst- und landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen auf. Das Betrachtungsgebiet wird vornehmlich von an die vorhandene Kulturlandschaft angepassten Tier- und Pflanzenarten besiedelt. Durch die teils aufgelassene Quarzsandgrube Heiligenfelde mit ihren künstlich geschaffenen Sonderstandorte (arme

		Rohsandstandorte, trockene Hangstandorte, Abbaugewässer etc.) ergeben sich für die hiesige Tier- und Pflanzenwelt z. T. wertvolle Sekundärlebensräume.
II.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.
II.2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Der Vorhabensbereich liegt deutlich außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten. Das nächste FFH-Gebiet stellen die „Weideflächen bei Kraatz“ (FFH0254LSA) etwa 5,8 km westnordwestlich dar. Rund 6,7 km nord-nordwestlich liegt der als FFH-Gebiet ausgewiesene Arendsee (FFH0252LSA). Etwa 7 km südwestlich bei Gladigau verläuft mit der Biese ein Abschnitt des im Wesentlichen linearen FFH-Gebiets „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016LSA). Das nächste EU-Vogelschutzgebiet (EU SPA), welches teilflächig zugleich als das vorgenannte FFH-Gebiet Nr. 0016 ausgewiesen ist, ist die nordwestlich von Kalbe (Milde) gelegene „Milde-Niederung/Altmark“ (SPA0009LSA) mehr als 12 km südlich des Vorhabenstandortes. Grundsätzliches Ziel der Natura 2000-Gebiete ist der Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I der VSchRL.
II.2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Im Bereich des Vorhabens und in dessen weiträumigen Umkreis befinden sich keine Naturschutzgebiete. Im erweiterten Umkreis, jedoch deutlich außerhalb des projektbedingten Wirkraums, liegen mehr als 11 km nördlich das „Harper Moor“ (NSG0273) und etwa 13 km südlich der „Kalbesche Werder bei Vienau“ (NSG0046).
II.2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Schutzgebiete dieser Art sind im Betrachtungsgebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (NNM0001LSA, Rechtsgrundlage: Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 28.10.2019) erstreckt sich entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze rund 11 km nordwestlich des Vorhabens.
II.2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Schutzgebiete dieser Art werden vom Vorhaben nicht berührt. Die in Luftlinie nächsten Landschaftsschutzgebiete sind der „Arendsee“ (LSG0004SAW) ca. 6,6 km nördlich und der „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ (LSG0005SDL) ca. 6,8 km ostnordöstlich. Das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR_0004) liegt etwa 16 km in nordöstlicher Richtung in der Aland-Niederung bei Seehausen (Altmark).
II.2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Innerhalb des vorhabenbedingten Wirkraums und dessen Umfeld befinden sich keine Naturdenkmäler. Die nächsten Schutzobjekte dieser Kategorie sind die Flächennaturdenkmale „Bruchwald bei Kleinau“ (FND0018SAW) und „Feldgehölz Upstall“ (FND0021SAW) (Rechtsgrundlage: Beschluß [sic] des Rates des Kreises Osterburg vom 20.11.1985). Sie befinden sich ca. 3,5 km süd-südöstlich bzw. ca. 5 km westlich des Plangebietes. Die nächstgelegenen Flächenhaften Naturdenkmale sind „Ellern bei Lockstedt“ (NDF0014SAW) mehr als 27 km südwestlich und „Krepenfeld“ (NDF0010SDL) mehr als 28 km südöstlich bei Borstel / Stendal.
II.2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Innerhalb des vorhabenbedingten Wirkraums und dessen Umfeld sind keine solche Schutzgebiete bzw. -objekte vorhanden. Als nächstes bekanntes, zu den geschützten Landschaftsbestandteilen zugehöriges Schutzobjekt ist der Geschützte Park „Bretsch - Park in Priemern“ (GP_0007SDL) mehr als 9 km nordöstlich zu nennen. Die nächsten explizit als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (GLB) ausgewiesenen Flächen befinden sich mit dem GLB „Kuhshelle Recklingen“ (GLB0004SAW) ca. 22 km südwestlich. Die nächsten „Alleeen und einseitigen Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen“, die nach § 21 NatSchG LSA i. V. m. § 29 BNatSchG geschützt sind, befinden sich rd. 750 m nord-nordwestlich des Plangebietes.
II.2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Das Abbaugewässer im Tagebau wird den gesetzlich geschützten „Natürlichen oder naturnahen Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche“ gemäß § 30 BNatSchG zugeordnet. Weiterhin sind am Ortsrand Heiligenfelde unweit westlich der ehemaligen Quarzsandgrube Heiligenfelde-West kleinflächige lineare Gehölzbereiche als „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“ vorhanden. „Halbtrockenrasen“ gem. § 22 NatSchG LSA (i. V. m. § 30 BNatSchG) sind gemäß vorliegendem Kataster (GGB 2015) überwiegend westlich des Abtragungsgewässers Heiligenfelde-West (außerhalb des Plangebietes) registriert. Kleinflächig reichen sie in den Vorhabensbereich hinein. Der betroffene Teil liegt im Westen des mit Solartischen überbauten Plangebietes im Flurstück 172/11. Bei der Ausweisung der Halbtrockenrasen handelt es sich aus gutachterlicher Sicht jedoch um einen veralteten Stand, da die als GGB Halbtrockenrasen abgegrenzten Bereiche in ihrer Ausdehnung und ihrem

	<p>Grenzverlauf nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprechen (vgl. nachfolgende Abb.). Die Flächen liegen alle innerhalb forstlich genutzter Flächen (wiederaufgeforstete Grube West (faktisch Kiefernreinbestand – Jungwuchs/Dickung), Schlagflur und ein Kiefern-Altbestand (Kiefern-Mischbestand, teilweise Sukzession) (vgl. auch Abb. 10)).</p> <p>Aufgrund der forstlichen Nutzung sind die Halbtrockenrasen nicht mehr ausgebildet. Während einer Vorort-Begehung der Fläche im Juli 2020 wurde noch einmal gezielt untersucht, ob Reste dieser Halbtrockenrasen im Plangebiet ausgebildet sind. Es waren jedoch nur Offenbodenflächen Drahtschmielen-Rasen und Landreitgras-Fluren vorhanden.</p> <p>Kennarten von Halbtrockenrasen wurden nicht festgestellt. Pauschal gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA sind im unmittelbar vorhabenbedingten Einwirkungsbereich nicht mehr vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Biotop durch das Projekt zur Errichtung der PVA wird nicht erwartet.</p>
<p>II.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,</p>	<p>Die Vorhabenflächen liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Es kommt zu keiner Überschneidung mit Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Heilquellengebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist „Boock WW Einwinkel“ (STWSG0022) mehr als 4 km südöstlich der Vorhabenflächen. Etwa 2,5 km südöstlich liegt das Überschwemmungsgebiet HQ100 „Zehrengraben 2“ (gem. § 96 Abs. 5 WG LSA / § 76 Abs. 3 WHG), welches bei Kleinau beginnt und sich im Land Sachsen-Anhalt bis zur Landesgrenze Niedersachsen erstreckt.</p>
<p>II.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,</p>	<p>Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine der in diesem Kapitel genannten Gebiete.</p>
<p>II.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,</p>	<p>Im Untersuchungsraum befinden sich keine der genannten Gebiete. Der Betrachtungsraum stellt eine dörfliche, überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft dar. Es sind keine zentralen Orte darin enthalten. Der Vorhabenstandort innerhalb der ehemaligen Quarzsandgrube Heiligenfelde-West liegt unweit (mehr als 200 m) östlich des seit 2010 zur Gemeinde Altmärkische Höhe gehörigen Ortsteils Heiligenfelde mit 207 Einwohnern (Stand 2014). Das kleine Straßendorf bildet im direkten Betrachtungsraum den Siedlungsschwerpunkt.</p> <p>Die Kleinstadt Arendsee (Altmark) mit 6.750 Einwohnern (Stand 31.12.2018) befindet sich in Luftlinie etwa 6 km nördlich des Vorhabengebietes und stellt das nächstgelegene Grundzentrum dar. Die Arendseer Ortschaft Fleetmark (509 EW) sowie die Kalber Ortschaft Brunau (491 EW) bilden zusammen das „Grundzentrum mit Aufgabenteilung Brunau/Fleetmark“ und befinden sich in Luftlinie knapp 9 km west-südwestlich bzw. südsüdwestlich des Vorhabengebietes. Das Grundzentrum Seehausen (Altmark) liegt rund 16 km nordöstlich. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) mehr als 15 km ost-südöstlich stellt ein Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums dar. Die Kreis- und Hansestadt Salzwedel des benachbarten gleichnamigen Altmarkkreises Salzwedel bildet rd. 21 km west-nordwestlich jedoch das nächstgelegene vollwertige Mittelzentrum.</p> <p>Demgegenüber befindet sich die Kreis- und Hansestadt Stendal als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums in Luftlinie etwas mehr als 30 km südöstlich.</p>
<p>II.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.</p>	<p>Im vorhabenbedingten Wirkraum befinden sich keine bekannten (Boden-)Denkmale oder archäologischen Fundpunkte.</p> <p>Für die Gemarkung Heiligenfelde sind gemäß Landesdenkmalverzeichnis mit Stand vom 25.02.2016 keine Bodendenkmale bekannt (Quelle: Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung, Olaf Meister, Prof. Dr. Claudia Dalbert, Drucksache 6/4829).</p> <p>In der mehr als 200 m westlich des Vorhabengebietes gelegenen Ortslage Heiligenfelde befinden sich gemäß dem online frei verfügbaren Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt mit der Kirche (Obj.-Nr. 09436414) und einem Bauernhaus (Obj.-Nr. 09436413) im Dorfkern zwei Baudenkmäler. Sie stellen mit einer Entfernung von mehr als 800 m westnordwestlich die nächstgelegenen bekannten Denkmalobjekte dar.</p> <p>Eine „Landwehr“ entlang des Flötgrabens etwa 2 km westlich des Vorhabengebietes bzw. entlang des anschließenden Grenzgrabens Kleinau etwa 1,5 km südwestlich stellt als „obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals“ ein Archäologisches Kulturdenkmal dar. Mit dem Vorhaben zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, das im Wesentlichen innerhalb bestehender Abbaufelder erfolgen soll, sind keine mechanischen Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmale zu erwarten.</p> <p>Werden bei den Arbeiten dennoch noch nicht registrierte Bodendenkmale wie z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Scherben, Metallgegenstände, etc. entdeckt, sind diese unverzüglich den Denkmalschutzbehörden anzuzeigen (§ 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz). Entdeckungsstätte und die Funde sind zur Gewährleistung fachgerechter Untersuchungen und Bergung bis zu 1 Woche unverändert zu erhalten (§ 9</p>

		Abs. 3 DSchG LSA), die Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 DSchG LSA).
II.3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
II.3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	<p><u>Als dauerhafte</u>, von dem Vorhaben ausgehende Einflussgrößen wirkt sich die Flächennutzungsänderung und -umwandlung auf die Faktoren Boden, Wasser, Flora und Fauna, ggf. Kultur- und sonstige Schutzgüter sowie indirekt über das Landschaftsbild auf das Wohlbefinden des Menschen aus. Nach Abschluss der geplanten Rodungsarbeiten stellt sich ein anderes landschaftliches Bild dar. Die vorherige Nutzung und Struktur stehen nicht mehr in demselben Maß zur Verfügung. Es erfolgt eine Umnutzung der Flächen. In erster Linie verursacht die Waldumwandlung Holzungen von Wald- bzw. Gehölzbeständen.</p> <p>Durch die im Anschluss geplante Errichtung der Photovoltaikanlage werden Rohbodenflächen, halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Wald- und Vorwaldflächen des ehemaligen Betriebsgeländes der Quarzsandgrube Heiligenfelde-West in ein Sondergebiet für PV-Unterlagen zur allg. Vorprüfung des Einzelfalls auf Umweltverträglichkeit: Waldumwandlung bei Heiligenfelde Anlagen überführt. Mit dem Verlust der vorhandenen Flächen kann ein Verlust von Vegetation, Lebensräumen, Nahrungsquellen, Unterschlupfmöglichkeiten oder Nistplätzen für die Fauna einhergehen.</p> <p>Zusammenfassend sind folgende anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächenumnutzung, dadurch auch Änderung der Artenzusammensetzung und des Landschaftsbildes – dauerhafte Entfernung der auf den Maßnahmeflächen bestehenden Bäume und Sträucher – Einzäunung (Barrierewirkung, Flächenentzug) – Entsiegelung von Teilflächen (ehem. Tagesanlagen) <p>4.1.2 Baubedingte (temporäre) Auswirkungen Das Vorhaben beinhaltet die Freimachung von Bäumen bzw. Gehölzfreistellungen. Das geplante Vorhaben macht den Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen notwendig. Durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen, wird der Boden verdichtet. Die auf Großfahrzeuge zurückzuführenden erwartenden Staubemissionen sind in ihrer Wirkung räumlich eng begrenzt. Auch bestehen über den Bauzeitraum Schadstoffemissionen, die aus den Verbrennungsmotoren der Arbeitsmittel freigesetzt werden. Nach allgemeinen Erfahrungen wirken sich diese nicht über das Planungsgelände hinaus aus. Zusammenfassend sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Einsatz von Baumaschinen und -geräten bedingt zeitlich begrenzte Lärm-, Abgas und Staubemissionen sowie Erschütterungen – mögliche temporäre Staubablagerungen auf naheliegende Kraut-, Stauden- und Gehölzfluren – Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz – zeitweilige Entfernung bestehender Vegetation – mögliche Vergrämungs- und Verschreckungseffekte für faunistische Arten <p>4.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen Während im südwestlichen Bereich keine Auswirkungen prognostiziert werden, sind für den Teilbereich, für den eine Photovoltaikanlage geplant ist, geringe betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Anlage ergeben sich stoffliche Emissionen sowie elektrische und magnetische Felder, welche durch die Photovoltaikmodule entstehen. Um die Anlage in ihrer gesamten Funktion zu erhalten, sind jedoch Arbeiten zur Wartung, Instandhaltung und ggf. Reparatur sowie regelmäßige Pflegearbeiten durch Mahd bzw. Beweidung der Flächen erforderlich, auch um den Brandschutz zu gewährleisten. Zusammenfassend sind folgende betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – stoffliche und elektro-/magnetische Belastungen durch die Module – Beeinträchtigung der Flora und Fauna durch die Pflegearbeiten <p>Zusammenfassend sind mit dem Vorhaben vorrangig anlagebedingte Beeinflussungen zu erwarten, die aus der Flächenumwandlung resultieren. Aufgrund der räumlich-zeitlichen Begrenzungen sind keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
II.3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Die geplante Waldumwandlung umfasst eine Fläche von 7,273 ha. Die direkten Auswirkungen der geplanten Maßnahme sind auf den Wirkraum innerhalb des Sandtagebaus und dessen unmittelbares Nahumfeld beschränkt.
II.3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	Auswirkungen auf vorhandene Strukturen insbesondere durch den Verlust des Waldes sind zu erwarten. Der Waldverlust wird durch Ersatzaufforstung an anderer Stelle ersetzt. In Bezug auf Natur und Umwelt sind gemäß den obigen Ausführungen jedoch keine besonders schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.
II.3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Durch die geplante Waldumwandlung einhergehend mit Waldersatzleistungen in der ehemaligen Quarzsandgrube Heiligenfelde-West sind gemäß den voranstehenden Ausführungen keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen zu

		erwarten.
II.3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Beseitigung der Bäume auf der Fläche beansprucht einen Zeitraum von maximal 4 Wochen. Der Wald geht an dieser Stelle verloren. Der Waldersatz erfolgt als Erstaufforstung an anderer Stelle. Des Weiteren entstehen Auswirkungen durch die im Rahmen der Waldumwandlung erforderlichen Erst- bzw. Wiederaufforstungen (Waldersatz). Für das Vorhaben sind Waldersatzpflanzungen auf bisher intensiv genutzten Grünlandflächen geplant. Dieser Waldersatz soll auf Flächen in der Gemarkung Riebau (Altmarkkreis Salzwedel) erfolgen. Der Waldverlust wird an anderer Stelle kompensiert. Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
II.3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	In der östlich angrenzenden Quarzsandgrube Heiligenfelde-Ost erfolgt die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt. Eine Überlagerung mit anderen Vorhaben ist aus heutiger Sicht nicht erkennbar.
II.3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens werden bei Einhaltung aller Auflagen und Nebenbestimmungen nicht erwartet. Konkrete und in den vorstehenden Kapiteln bereits beschriebene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen der Folgenutzung PVA werden auch im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Abschätzung des gesonderten B-Plan-Verfahrens bzw. im Kapitel zur schutzgutbezogenen Bewertung der Auswirkungen auf Flora und Fauna zusammengefasst dargestellt..

III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

- die Waldumwandlungsfläche befindet sich in keinem Schutzgebiet
- artenschutzrechtliche Belange wurden berücksichtigt
- der Eingriff in den Naturhaushalt wird kompensiert
- die gesamte beanspruchte Waldfläche wird durch Erstaufforstungen an anderer Stelle ersetzt
- es sind keine besonders schweren und komplexen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten

IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** erforderlich ist.

Anlagen:

A 1: Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG